

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/146	Bausachen	MLW	9.	16/3388	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/423	Kommunale Angelegenheiten	IM	10.	17/873	Pflegewesen	SM
3.	17/589	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	11.	17/884	Justizwesen	StM
4.	17/590	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	12.	16/5314	Bausachen	MLW
5.	17/732	Bausachen	MLW	13.	17/721	Justizwesen	JuM
6.	17/464	Digitalisierung	SM	14.	17/915	Justizvollzug	JuM
7.	16/5374	Ausbildungsförderung	MWK	15.	17/490	Justizwesen	JuM
8.	16/1385	Straßenwesen	VM	16.	16/5498	Gesundheitswesen	SM
				17.	17/583	Schulwesen	KM

1. Petition 17/146 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Baumaßnahmen einschließlich der erteilten Baugenehmigungen auf zwei Grundstücken im Weg X, Hausnummern 18 und 16.

Bezüglich der Nummer 18 sei nicht ersichtlich, dass auf den Denkmalschutz Rücksicht genommen werde; der geschützte Garten sei weggebaggert worden. Eine Heizungsanlage im Kernhaus sei seit zwei Wintern demontiert.

Das Grundstück befinde sich im Landschaftsschutzgebiet, und die Baumaßnahmen zögen die Zerstörung/Veränderung der Habitate mit sich.

Obwohl die Baupläne zum Baufreigabebeschein vom 23. April 2020 geändert wurden seien die Angrenzer nicht informiert worden und hätten keine Möglichkeit bekommen, ihre Einwendungen vorzutragen.

Hinsichtlich des Grundstücks Nummer 16 wird um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ende April 2020 erfolgten Rodungs- und Abgrabungsmaßnahmen gebeten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zum Grundstück Hausnummer 18:

1. Sachverhalt

Am 22. Januar 2016 wurde die Baugenehmigung für „Sanierung und Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes sowie Neubau eines Seminarhauses mit Übernachtungsmöglichkeit“ erteilt. Die Genehmigung umfasste den Abbruch mehrerer nicht-historischer Anbauten an die Villa, der historische Bau selbst sollte wieder freigestellt werden. Der geplante neue „Terrassenbau“ mit einer Querverbindung (Anbau) zur Villa soll ein Sammelsurium weitgehend verfallener Nebenanlagen auf dem Grundstück ersetzen.

Vor Erteilung der Baugenehmigung war ein Beirat, der zur Unterstützung der Durchführung der Gesamtanlagenschutzsatzung gebildet wurde, bei der Bauvoranfrage 2014/2015 und dem Bauantrag 2015 mehrfach beteiligt. Der Beirat hat Empfehlungen ausgesprochen, die in die Baugenehmigung Eingang gefunden haben. So wird der Terrassenneubau (Seminarhaus) mit Sandstein verkleidet, ist zu begrünen und soll sich in die Topografie einfügen.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) hatte am 16. Januar 2016 als zuständige Denkmalfachbehörde sein Benehmen zu der Planung erteilt.

Bestandteil der Baugenehmigung war zudem die naturschutzrechtliche Erlaubnis des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie als unterer Naturschutzbehörde der Stadt vom 20. Oktober 2015.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde seitens der Angrenzerin, der Mutter der Petentin, keine Einwendungen erhoben.

Am 15. November 2016 wurde ein Bauherrenwechsel angezeigt. Die neue Bauherrin beantragte eine Änderungsgenehmigung. Im Zuge der Sanierung des Bestandsgebäudes soll ein Wintergarten vor die nördliche Fassade dieses Gebäudes treten. Auch soll das Terrassengebäude im Untergeschoss und im Erdgeschoss als Büro und im Obergeschoss als Wohnung genutzt werden.

Eine erneute Angrenzerbenachrichtigung erfolgte nicht, und die Baugenehmigung wurde am 23. August 2017 erteilt. Die Angrenzerin erfuhr von dem geänderten Vorhaben erst im Rahmen der Bauausführung und hatte am 1. Juli 2020 fristgerecht Widerspruch erhoben.

Die Stadt hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und diesen dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 5. November 2020 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Der Bau wurde am 8. April 2021 von der Stadt aufgrund statischer Probleme und Abweichungen von der Baugenehmigung eingestellt.

Am 25. Juni 2021 wurde eine Teilbaufreigabe für Arbeiten am Verbau erteilt. Dies war aus statischen Gründen zur Hangsicherung notwendig. Stand November 2021 finden keine Arbeiten statt, da die Voraussetzungen für eine Freigabe weiterer Arbeiten noch nicht vorliegen.

2. Rechtliche Beurteilung

Der geplante Neubau ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Für diesen Bereich sind ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und eine Veränderungssperre geplant.

Das konkrete Vorhaben ist allerdings bestandskräftig genehmigt und in der genehmigten Form von den geplanten Satzungen nicht betroffen.

Das in Rede stehende Anwesen steht unter Denkmalschutz. Von der historischen Gartenanlage war nichts mehr vorhanden, historische Stützmauern sind jedoch zu erhalten. Eine notwendige Beheizung des Objekts kann sich aus der Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale (§ 6 Denkmalschutzgesetz) ergeben. (Drohende) Schäden am Gebäude wurden jedoch bei einer Ortsbegehung Ende 2020 durch die Stadt nicht festgestellt. Daher bestand kein Anlass für denkmalschutzrechtliches Einschreiten.

Zum Einwand der Petentin, das Grundstück befinde sich im Landschaftsschutzgebiet, wird auf die, wie erwähnt, seit 2015 vorliegende naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Bauvorhaben auf dem Grundstück hingewiesen.

Entgegen der Aussage der Petentin wurden die Pläne, die dem Baufreigabebeschein vom 23. April 2020 zugrunde lagen, bislang nicht geändert. Der bisherige Baufortschritt entspricht der erteilten Baugenehmigung, der Stadt liegt kein weiterer Änderungsantrag vor.

Das bisherige Verfahren bezüglich dieses Grundstücks ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zum Grundstück Hausnummer 16:

1. Sachverhalt

Für dieses Grundstück liegt ein Bauantrag, aber noch keine Baugenehmigung vor. Über die genaue Lage der Neubebauung im Grundstück ist noch zu entscheiden. Bei dem Bestandsgebäude auf dem Grundstück handelt es sich um kein Kulturdenkmal.

Eine Beteiligung der Angrenzer ist nach Eingang des Bauantrags seitens der Stadt erfolgt. Die Mutter der Petentin ist indes keine Angrenzerin, sodass sie in diesem Fall nicht zu beteiligen war.

2. Rechtliche Beurteilung

Das Grundstück befindet sich teilweise im Innenbereich, teilweise im Außenbereich. Es liegt in dem Bereich, für den ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und eine Veränderungssperre geplant sind.

Die Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und der Veränderungssperre enthält den Hinweis, dass für das mehrfach im Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat) der Stadt diskutierte Vorhaben eine Ausnahme von der Veränderungssperre vorgesehen ist.

Am 23. Februar 2021 wurde im Vorgriff auf die Erteilung einer Baugenehmigung für eine Neubebauung eine Teil-Baugenehmigung zur Fällung von drei Bäumen mit der Auflage für eine Ersatzbepflanzung erteilt.

Es ergibt sich kein Ansatzpunkt, das laufende Verfahren zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

2. Petition 17/423 betr. Eintrag von Grabstätten in Heidelberg in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen zwei Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Heidelberg an den Petitionsausschuss. Es handle sich bei beiden Bestatteten um Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Heidelberg führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber nicht in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden seien. Die Verstorbenen seien im Beisetzungsbuch des jüdischen Bergfriedhofs verzeichnet. Weitere Hinweise

zum Leben und Versterben der beiden Personen lägen nicht vor.

Ob es sich bei den vom Petenten genannten Grabstätten um Gräber handelt, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Es liegen ungeachtet des nicht näher begründeten Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach die in der Petitionsschrift genannten Verstorbenen vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasste Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach wäre es ausgeschlossen, die vom Petenten angeführten Gräber in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Da sich die vom Petenten angeführten Gräber auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaiseten jüdischen Friedhof befinden, sind ihre dauernde Pflege und ihr dauernder Erhalt aber in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/589 betr. Naturschutz, Habitat der Haubenlerche

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die angebliche Zerstörung eines Balz- bzw. Brutplatzes der Haubenlerche durch eine im Jahr 2004 erfolgte Aufforstung. Der Petent stellt hierzu verschiedene Fragen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die angesprochenen Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit einer Modernisierungs- und Umbaumaßnahme am Hockenheimring. Der Genehmigungsbescheid zum Umbau des Hockenheimrings erging am 19. Dezember 2001 durch das Landratsamt. Im Zusammenhang mit diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsstudie mit ergänzenden Fachbeiträgen, u. a. zu Vögeln, erstellt. Für die naturschutzfachliche Beurteilung der Vorhaben (Umbaumaßnah-

men, Waldumwandlung) wurde außerdem ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet.

Aufgrund umfangreicher Eingriffe in den Waldbestand waren diverse Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In der Waldumwandlungsgenehmigung wurden verschiedene Aufforstungsflächen festgelegt, unter anderem auch das in der Petition angesprochene Flurstück. Die Aufforstungen wurden im Jahr 2004 umgesetzt.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden sowohl die Eingriffsflächen als auch die Kompensationsflächen im Hinblick auf die Schutzgüter sachgerecht bewertet. Konkrete Bestandsaufnahmen zu vorkommenden Vogelarten wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung erfolgte anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und durch Ermittlung aktuell bekannter Artenvorkommen. Vorkommen der Haubenlerche waren zwar allgemein für das Gebiet insgesamt bekannt. Hinweise auf Vorkommen der Haubenlerche konkret für den gegenständlichen Bereich hat es aber nicht gegeben. Im Übrigen war nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde bei der Auswahl der Ersatzaufforstungsflächen in diesem Bereich auch die damalige Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Zu Frage 1 des Petenten:

Der Petent ist der Ansicht, dass Aufforstungen im Vogelschutzgebiet verboten seien. Zudem handle es sich um ein Offenlandbiotop. Er erkundigt sich, weshalb die Aufforstung genehmigt wurde.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Umbau des Hockenheimrings, die Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Aufforstungsgenehmigung für das in der Petition angesprochene Grundstück wurden in den Jahren 2001 und 2002 erteilt. Das Grundstück wurde im Jahr 2004 aufgeforstet. Das hier betroffene Vogelschutzgebiet Rheinniederung Altlußheim – Mannheim wurde allerdings erst im Jahr 2005 in die Natura 2000-Kulisse aufgenommen. Insofern handelte es sich beim gegenständlichen Bereich zum Zeitpunkt dieser Genehmigungen nicht um ein Vogelschutzgebiet. Auch die Aufforstung selbst war zum Zeitpunkt der Meldung des Vogelschutzgebiets bereits umgesetzt.

Da damals keine Hinweise auf ein Revier der Haubenlerche vorlagen, war auch unabhängig von der Einstufung als Schutzgebiet nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art auszugehen war.

Zu Frage 2 des Petenten:

Der Petent ist der Ansicht, dass das Grundstück mit seinen offenen Kiesflächen ein allgemein bekannter Lebensraum und Balzplatz für Haubenlerchen gewesen sei. Aufgrund der nicht möglichen landwirtschaft-

lichen Nutzung sei das Grundstück jahrelang eine Brachfläche gewesen und wurde daher von den Landwirten als Ausgleichsfläche angeboten. Der Petent erkundigt sich, warum dieser Lebensraum zerstört werden konnte.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Umbau des Hockenheimrings ist dokumentiert, dass das Flurstück zum Zeitpunkt der Bewertung intensiv ackerbaulich genutzt wurde. Die Fläche wurde hinsichtlich der Biotopstrukturen als stark verarmt und der Boden mit einer vorherrschend hohen und mittleren Bodengüte beschrieben. Insofern lag das Grundstück vor der Aufforstung weder langjährig brach, noch handelte es sich um offene Kiesflächen.

Zu Frage 3 des Petenten:

Der Petent erkundigt sich, ob dieser Lebensraum ausgeglichen wurde.

Da entgegen der Angaben des Petenten kein „langjähriger, eindeutiger Lebensraum“ der Haubenlerche zerstört wurde, war auch kein Ausgleich hierfür erforderlich.

Zu Frage 4 des Petenten:

Der Petent erkundigt sich, warum er die Kompensationsflächen in der Stadt nicht einsehen dürfe, obwohl dies Umweltinformationen seien.

Bei Informationen über Flächen für Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Nach Auskunft der Stadt wurde dem Petenten mitgeteilt, dass diese Informationen nicht bei der Stadt vorhanden seien und er sich hierzu an das Landratsamt wenden müsse.

Nach § 24 Absatz 1 UVwG besteht ein Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Da der Stadt die begehrte Umweltinformation nicht vorliegt, kann der Petent von ihr auch nicht deren Herausgabe verlangen.

Zu Frage 5 des Petenten:

Der Petent ist der Ansicht, dass der Schutz der Schutzgebiete eine Aufgabe des Regierungspräsidiums sei. Laut der Aussage eines Mitarbeiters könne diese Aufgabe jedoch nicht erfüllt werden, da keine Mitarbeiter vorhanden seien. Der Petent erkundigt sich, ob diese Aussage richtig sei.

Nach Aussage des angesprochenen Mitarbeiters wurde diese Aussage so nicht getroffen. Möglicherweise knüpft der Petent an die folgende Aussage aus einer E-Mail vom 18. Juni 2020 im Zusammenhang mit einem Antrag auf Umweltinformationen wegen Netzfanggenehmigungen für Fledermäuse an. Dort wird ausgeführt: „Ihre Frage nach der Zuständigkeit für die Überwachung von Verboten in Naturschutzgebieten ist eine rechtliche Frage, keine solche nach einer Umweltinformation. Gleichwohl eine kurze Einschätzung hierzu: zuständig für die Durchsetzung der Verbote in

NSG sind zunächst die unteren Naturschutzbehörden, die hierbei durch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst (früher: Naturschutzwarte) unterstützt werden können. Gesetzliche Vorgaben für regelmäßige Kontrollen gibt es dabei nicht. Zu sehen sind hierbei auch die eingeschränkten personellen Ressourcen. Daher wird es meist um ein Reagieren gehen, wenn Verstöße bekannt geworden sind.“

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/590 betr. Naturschutz, Habitat des Feldhamsters

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Ansicht, dass im Rahmen eines Bauvorhabens eine Feldhamsterkolonie zerstört worden sei. Er stellt außerdem die Frage, ob nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Umweltverbände und der Bevölkerung hätte durchgeführt werden müssen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium sind die wenigen Feldhamstervorkommen im Regierungsbezirk bekannt. Diese liegen nicht in der vom Petenten genannten Stadt. Auch der unteren Naturschutzbehörde sind am angesprochenen Ort keine Feldhamstervorkommen bekannt.

Zudem ist die Habitatausstattung in diesem Bereich nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörden für Feldhamster ungeeignet. Die in der Petition beschriebene Fläche befindet sich zwischen einem Gewerbegebiet und einer Kläranlage sowie einem Grundstück, auf dem Hundesport betrieben wird. Großflächige Ackerlebensräume mit tiefgründigen Lehmböden sind in diesem Gebiet nicht vorhanden. Diese Lebensräume werden jedoch von Feldhamstern bevorzugt besiedelt.

Für das in der Petition genannte Grundstück hat die Stadt für ein Bauvorhaben im September 2013 eine Baugenehmigung erteilt. Im Dezember 2013 erging ein Nachtragsbaubescheid zur Vergrößerung der Anlage. Im Mai 2017 erteilte die Stadt eine weitere Baugenehmigung für den Neubau einer Anlage auf dem noch freien Bereich des Grundstücks. Dem Baurechtsamt lagen zum Zeitpunkt der Baugenehmigungen keine Hinweise auf ein Vorkommen einer Feldhamsterkolonie vor.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Da in der Stadt keine Feldhamsterpopulation bekannt ist und der Bereich aus fachlicher Sicht für Feldhamster ungeeignet ist, ist die Bebauung des Grundstücks in Bezug auf Feldhamster artenschutzrechtlich irrelevant.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb eines Baugebiets. Der Bebauungsplan vom Oktober 2009 setzt für das Grundstück nach der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird insbesondere durch die zulässige Grundflächenzahl von 0,6 bestimmt. Diese darf vorliegend nach § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens sind gegeben.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet das Vorhaben nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/732 betr. Bebauungsplan

Die Petentin wendet sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans. Sie trägt vor, dass der Bedarf für das geplante Wohngebiet nicht nachvollziehbar sei. Zudem sei die geplante bauliche Dichte mit dem deutlich extensiver bebauten Siedlungsbestand städtebaulich nicht verträglich. Auch die vorgesehene Grundflächenzahl (GFZ) von 0,45 sei unzulässig. Weiter sei die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Stellplatzverpflichtung zu gering und entspreche damit nicht dem zu erwartenden Aufkommen an privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des künftigen Baugebiets. Zuletzt führe die vorgesehene Erschließung des Baugebiets zu einer Überlastung der bestehenden Anwohnerstraßen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Baurecht für dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Zugunsten des geplanten Baugebiets soll eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft dargestellte landwirtschaftliche Fläche im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) überplant werden. Entstehen sollen sowohl Wohnhäuser für Familien als auch Geschosswohnungen.

Am 14. November 2019 hat die Gemeinde den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst. Sie hat ohne Verpflichtung dazu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB

und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Auch die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB ist bereits erfolgt, ebenso die Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB.

Rechtliche Würdigung:

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmt. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellt beziehungsweise festsetzt, entscheidet sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach den §§ 3 ff. BauGB zu beteiligen, um die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Belange sind wie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Die Gemeinde hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen bereits bewertet. Daraus geht hervor, dass sie das Erfordernis für die Bauleitplanung, mit dem hohen Bedarf und der hohen Nachfrage nach Wohnraum sowie den nur in geringem Umfang vorhandenen und aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse schwierig zu aktivierenden Potenzialen im Siedlungsbestand zur Deckung des Bedarfs begründet.

In der Begründung des Bebauungsplanentwurfs führt die Gemeinde entsprechend aus, dass „[...] der Bedarf und die Nachfrage nach Wohnraum in [...] weiterhin hoch“ sei. Und weiter: „Potenziale im Siedlungsbestand wie Baulücken, mögliche Nachverdichtungs-, oder Konversionsflächen sind kaum vorhanden. Darüber hinaus gestaltet sich eine Aktivierung von Flächen im Siedlungsbestand aufgrund der Eigentumsverhältnisse häufig als schwierig. Ein wesentliches Planungsziel der Gemeinde besteht in der Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion. Angrenzend an das bestehende Wohngebiet [...] sollen [...] neue Wohnbau-

flächen entstehen. [...] Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften verfolgt die Gemeinde das Ziel, die örtliche Wohnfunktion zu sichern und zu stärken, sowie eine rechtssichere und zukunftsfähige Entwicklung des Gebiets zu ermöglichen. Da es sich um eine Außenbereichsfläche handelt ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.“

Diese allgemeinen Darlegungen zum Wohnungsmangel ohne Bezug zur konkreten Gemeinde und Darlegung noch vorhandener Wohnbauflächenpotenziale sind nicht geeignet, eine Gewichtung des Belangs vorzunehmen, Wohnbauflächen für die Bevölkerung in ausreichendem Umfang zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Bedenken mit Blick auf weitere in Aufstellung befindliche Bebauungspläne. Zudem wird nicht dargelegt, ob und wenn ja in welchem Umfang im geltenden Flächennutzungsplan an anderer Stelle noch nicht überplante Wohnbauflächen dargestellt sind. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist insoweit in Frage gestellt, als nicht ersichtlich ist, ob Wohnbauflächen in diesem Umfang überhaupt benötigt werden.

Hinsichtlich der Begründung des Planungserfordernisses im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB und der sehr verkürzten Begründung des Flächenbedarfs bestehen daher seitens des Regierungspräsidiums sowie seitens des Landratsamts erhebliche Bedenken, die vollumfänglich geteilt werden, weshalb im Falle des Inkrafttretens des Bebauungsplans ohne dass eine weitere vertiefte Bedarfsbegründung vorgenommen wurde, von einem erheblichen Abwägungsfehler ausgegangen werden müsste. Denn eine Unvollständigkeit des Abwägungsmaterials durch unzureichende Einbeziehung von für die Abwägungsentscheidung erheblichen Belangen in die Abwägung begründet einen Fehler der Abwägung mit der Folge der grundsätzlichen Unwirksamkeit des Bauleitplans. Dies wurde der Gemeinde durch die genannten Behörden bereits mitgeteilt.

An dem Erfordernis eines Flächenbedarfsnachweises ändert auch die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nichts. Denn auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB ist der Flächenbedarf darzulegen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Anpassungspflicht der Planung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB, den Planungsleitlinien des § 1 Absatz 1 Nummer 5 BauGB und der Bodenschutzklausel nach § 1a Absatz 2 BauGB, die in sämtlichen Verfahrenstypen des BauGB zu beachten sind.

Eine Verschiebung der Flächenbedarfsbegründung auf eine spätere Flächennutzungsplanfortschreibung oder -änderung kommt nicht in Betracht, da der Flächennutzungsplan gemäß § 13b Satz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung. Eines Verfahrens, in dem eine Flächenbedarfsbegründung erfolgen könnte, bedarf es gerade nicht mehr.

Im Übrigen bestehen ernsthafte Zweifel, ob die Flächenausweisung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach § 13b BauGB überhaupt möglich ist. Maßgebliche Voraussetzung ist dafür, dass bei dem Plangebiet ein Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB oder ein Baugebiet nach § 30 BauGB vorliegt. Entscheidend dafür ist die tatsächlich vorhandene Bebauung. Diese ist vorliegend lediglich in Form des vorhandenen Einzelhandelsbetriebs nördlich des Plangebiets gegeben. Für einen Anschluss des Plangebiets an im Zusammenhang bebaute Ortsteile reicht es im Sinne des § 13b BauGB allerdings nach herrschender Meinung nicht aus, wenn es mit diesen nur irgendeine gemeinsame Grenze teilt. Erforderlich ist vielmehr, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich steht, der Siedlungsrand mithin „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird. Von einem Anschließen kann dagegen keine Rede mehr sein, wenn das Plangebiet sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorsieht, was hier durchaus vertreten werden kann.

Die Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 13b BauGB wurden der Gemeinde entsprechend mitgeteilt.

Die Absicht, Geschosswohnungen und damit eine höhere bauliche Dichte im Vergleich zum angrenzenden Siedlungsbestand zu ermöglichen, begründet die Gemeinde hingegen jedenfalls insofern nachvollziehbar, als – sofern die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB die Aufstellung des Planes erforderlich machen –, durch die Planung von Geschosswohnungsbau eine möglichst flächenschonende Siedlungserweiterung erzielt werden kann.

Damit einher geht die geplante Festsetzung einer GFZ von 0,45. Die damit verbundene Überschreitung der GFZ des § 17 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO ist insofern unbedenklich, als die Grundflächenzahlen des § 17 Absatz 1 BauNVO als Orientierungswerte ausgestaltet sind. Mit dem Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 bewusst die bisher in § 17 Absatz 1 BauNVO geregelten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung in Orientierungswerte umgewandelt, wodurch für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in Bebauungsplänen für die Gemeinden nun ein größerer Spielraum besteht. Der Ausnahmecharakter einer Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Absatz 1 BauNVO ist damit entfallen.

Die Erschließung des Baugebiets soll künftig über eine vorhandene Erschließungsstraße erfolgen, die eine Fahrbahnbreite von sechs Metern und einen einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,75 Metern aufweist. Die im Bauleitplanverfahren nach § 4 BauGB beteiligte Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt hat hierzu keine Bedenken geäußert. Eine zusätzliche

Erschließung des Baugebiets durch einen neuen Anschluss an die Kreisstraße wird durch das Landratsamt als nicht erforderlich beurteilt.

Die in den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan vorgesehenen Stellplatzverpflichtungen, die je nach Wohnungsgröße zwischen einem und zwei notwendigen Kfz-Stellplätzen variieren, entsprechen der Vorschrift des § 37 LBO. Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 LBO ist für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abwägungsvorgang nach § 1 Absatz 7 BauGB in Verbindung mit § 2 Absatz 3 BauGB erst mit dem Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat abgeschlossen wird, sodass auch erst dann Klarheit über die letztlich getroffenen Festsetzungen besteht.

Sollte sich die Petentin dennoch auch weiterhin in ihren Rechten verletzt sehen, hat sie nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan zu beantragen.

Im Ergebnis kann der Petition nicht abgeholfen werden. Aufgrund der unzureichenden Einbeziehung von Belangen in die Abwägung bestehen allerdings erhebliche Bedenken gegenüber der Planung. Auch die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB erscheinen fraglich. Auf beides wurde die Gemeinde bereits entsprechend hingewiesen. Der Berichterstatter regt gegenüber der Gemeinde an, den Wohnflächenbedarf nochmals zu dokumentieren bzw. darzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

6. Petition 17/464 betr. Kontaktdatenerfassung, Corona-Warn-App

Der Petent fordert in seiner Petition vom September 2021, den gleichberechtigten Einsatz der Corona-Warn-App (CWA) im Sinne der Kontaktdatenerfassung der Corona-Verordnung zu ermöglichen.

Der Petent beruft sich darauf, dass Datenerhebungen mittels des luca-Systems, welche als Papierersatz dienen sollen, nicht von den Gesundheitsämtern abgerufen worden seien. Nach seiner Auffassung deute vieles darauf hin, dass das luca-System auch von den Betreiberinnen und Betreibern nicht genutzt werde.

Er positioniert sich für den Einsatz der CWA. Nach seinem Dafürhalten sei die CWA in aller Regel deut-

lich schneller beim Erfassen und Warnen von Risikokontakten. Da Covid-19 meldepflichtig sei, erfolge eine Erfassung der tatsächlich Infizierten spätestens mit einem Test. Eine vorherige Beschäftigung mit fremden Kontakten schiene, nach Auffassung des Petenten, wenig sachangemessen zu sein. Durch eine weitere Verbreitung und Akzeptanz der CWA könnten schließlich noch deutlich mehr Risikokontakte aufgedeckt werden, auch dort, wo es milieuspezifisch schwierig sei, so der Petent.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg empfiehlt bereits seit längerem die parallele Nutzung von Luca und der CWA des Bundes, weil sich beide funktional ergänzen.

Im Rahmen der Änderung der Corona-Verordnung zum 15. Oktober 2021 hat die Landesregierung die CWA und vergleichbare Apps als digitale Mittel zur Kontaktdatenerfassung im Sinne des damaligen § 8 Absatz 4 Corona-Verordnung zugelassen. Seitdem können die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß der Corona-Verordnung jedenfalls auch durch die alleinige Verwendung der CWA oder vergleichbarer Apps erfüllt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen bereits abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 16/5374 betr. Ausbildungsförderung (BAföG)

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt mit seiner Petition unter anderem mehrere Missstände. Dabei knüpft die Petition an die vorangegangene abgeschlossene Petition 16/4759 an (vgl. Drucksache 16/9743, lfd. Nr. 7), die ähnliche Kritik zum Gegenstand hatte. Mit dieser bereits abgeschlossenen Petition hatte der Petent sich ebenfalls gegen eine Rückforderung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) seitens des Studierendenwerks und in diesem Zusammenhang gegen die dortige, aus seiner Sicht nicht ordnungsgemäße Verwaltungsführung gewandt.

II. Sachverhalt

1. Der Sohn des Petenten hat von Oktober 2013 bis Februar 2018 ein Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen. Dafür hat der Sohn unter anderem Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 10/2013 bis 08/2014 erhalten.

Aufgrund unvollständiger bzw. unterlassener Angaben des Petenten zu dem von ihm im Jahr 2014

bezogenen Arbeitslosengeld wurde vom Petenten mit Bescheid vom 8. August 2018 gemäß § 47a BAföG (Ersatzpflicht der Eltern bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen oder unvollständige Angaben oder Unterlassen einer Änderungsanzeige) Ersatz in Höhe von 3 938 Euro für den BWZ 10/2013 bis 08/2014 gefordert. Der Betrag wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 2018 auf 2 148 Euro reduziert. Grund für die Teilabhilfe im Rahmen des Widerspruchsverfahrens war, dass die Voraussetzungen des § 47a BAföG nicht im ganzen Rückforderungszeitraum vorlagen. Denn das Arbeitslosengeld stand dem Petenten erst ab dem 1. März 2014 tatsächlich zur Verfügung.

2. Im Anschluss an das Bachelorstudium absolvierte der Sohn des Petenten an derselben Hochschule ab März 2018 ein Masterstudium. Dafür hat der Sohn ebenfalls Ausbildungsförderung erhalten, und zwar für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 in Höhe von 735 Euro/Monat (insgesamt 11 025 Euro) und für den BWZ 09/2019 bis 03/2020 in Höhe von 853 Euro/Monat (insgesamt 5 971,71 Euro).

Insoweit hatte der Sohn Anträge auf Vorausleistung gemäß § 36 BAföG (allein) seitens des Vaters gestellt. Im Vorfeld zur Vorausleistungsbewilligung für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 hat das Studierendenwerk mit Bescheid vom 19. Juni 2018 den Petenten aufgefordert, das Formblatt zur Einkommenserklärung samt Nachweisen vorzulegen.

3. Gegen den Bescheid vom 19. Juni 2018 (oben 2.) und gegen den Bescheid vom 8. August 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. November 2018 (oben 1.) reichte der Petent Klage beim Verwaltungsgericht ein.

Mit Urteil vom 8. August 2019 wurde zum einen das Verfahren bezüglich des Bescheids vom 19. Juni 2018 eingestellt, da es die Beteiligten für erledigt erklärt hatten. Zum anderen wurde die Klage gegen den Bescheid vom 8. August 2018 abgewiesen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Petent nach Kenntnisstand des Studierendenwerks einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für einen noch zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht. Über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu dem Antrag des Petenten ist nichts bekannt.

4. Mit der bereits abgeschlossenen Petition 16/4759 wollte der Petent überprüfen lassen, dass sowohl die Verwaltung des Studierendenwerks als auch das Verwaltungsgericht nicht ordnungsgemäß gehandelt hätten. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2021 beschlossen, dass der Petition 16/4759 derzeit nicht abgeholfen werden könne.

Der Petent hat in seiner weiteren Petition 16/5374 sinngemäß folgende Punkte aufgegriffen: Der Petent beschreibt die (familiäre) Situation zur Richtigstellung (Richtigstellung der falsch dargestellten Sachverhalte bzw. Herausstellung der falsch dargestellten Textpassagen im Bericht zur Petition

16/4759 in Drucksache 16/9743). Er sieht eine Missachtung der Grundrechte aus Artikel 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz) und Artikel 6 Grundgesetz (Familienrecht), eine mangelhafte Verwaltung der eingereichten Unterlagen und eine mangelhafte elektronische Verwaltung sowie eine Unterstützung von Langzeitstudien (gemeint sein dürften Langzeitstudierende).

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss; dies allerdings nur „nachrichtlich“. Mithin lautet der Betreff seiner Zuschrift unter anderem auf „Widerspruchsverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde“ bzw. im Schreiben selbst auf „Rechtsmittel“. Der Petent geht darin auf ein Schreiben des Studierendenwerks vom 1. Dezember 2021 ein, ohne dieses mit vorzulegen. Inhaltlich geht es um den BWZ 06/2018 bis 08/2018 (gemeint sein dürfte 08/2019) und BWZ 09/2019 bis 03/2020.

III. Rechtliche Würdigung

1. Beschreibung der Situation zur Richtigstellung

In seiner Petitionsschrift verweist der Petent darauf, dass sein Sohn die Unterstützung der Eltern für eine mehrstufige Ausbildung zum Fachinformatiker erhalten habe. Nunmehr studiere er aber seit 10/2013 ohne Zusammenhang mit seiner beruflichen Ausbildung, und das inzwischen im 14. Semester. Sein Sohn erwarte die Finanzierung dieser Ausbildung durch den Vater, nicht der Eltern, obwohl der Petent zwischenzeitlich ohne Einkommen und von der Mutter getrennt sei.

Das Studierendenwerk hat dem Sohn indes keine Förderung gewährt, die über die rechtlichen Vorgaben hinausgegangen wäre:

- a) Ausbildungsförderung wird für eine mindestens dreijährige Erstausbildung gewährt (§ 7 Absatz 1 BAföG). Handelt es sich dabei um eine duale Berufsausbildung oder eine berufsbildende Ausbildung an einer Berufsfachschule, so ist danach eine Förderung nach dem BAföG dem Grunde nach in jedem Fall möglich, ohne dass es eines inhaltlichen Zusammenhangs der jeweiligen Ausbildungsabschnitte bedarf (§ 7 Absatz 2 Nummer 5 BAföG). Dies traf auf den Fall des Sohnes zu, der nach der IHK-Ausbildung zum Fachinformatiker ein Studium der Betriebswirtschaftslehre aufnahm.
- b) Im Ausbildungsförderungsrecht sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des BWZ maßgebend (§ 24 Absatz 1 BAföG). Ist das Einkommen im BWZ voraussichtlich wesentlich niedriger, ist auf Antrag von den Einkommensverhältnissen im BWZ auszugehen (§ 24 Absatz 3 BAföG). Die Förderung wird dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Im Fall des Petenten wurden diese Vorschriften jeweils korrekt berücksichtigt, wobei die Trennung bzw. Scheidung des Petenten von der Mutter des Antragstellers erst im Laufe des Ausbildungsabschnitts erfolgte und daher erst zu den je-

weiligen Zeitpunkten Berücksichtigung finden konnte. Auch rückwirkend ist für den Zeitraum, in welchem der Petent noch verheiratet war, dies weiterhin zu berücksichtigen; die spätere Trennung/Scheidung wirkt sich nicht auf den Zeitpunkt davor aus.

- c) Es wurden die Einkommensverhältnisse beider Eltern in den Antragsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen erhoben und bei der Berechnung der BAföG-Leistungen berücksichtigt. Die Mutter des Auszubildenden verfügte über kein Einkommen in berücksichtigungsfähiger Höhe. Der Eindruck des Petenten, er allein müsse die Ausbildung des Sohnes finanzieren, entsteht durch die förderungsrechtlichen Vorgaben. Zivilrechtliche Unterhaltsregelungen spielen bei der Antragstellung und Gewährung von Ausbildungsförderung in diesem Stadium keine Rolle.
 - d) Gemäß § 47a BAföG haben die Eltern des Auszubildenden einen aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig falscher oder unvollständiger Angaben gewährten Förderungsbetrag dem Land zu ersetzen. Daher kann nur der Elternteil zur Zahlung aufgefordert werden, der die zu Unrecht geleitete Zahlung schuldhaft verursacht hat. Im Fall des Petenten war es ausschließlich er selbst, da dieser die Angaben über seinen Bezug von Arbeitslosengeld im Jahr 2014 dem BAföG-Amt nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
2. Herausstellung der falsch dargestellten Textpassagen in dem Bericht zur Petition 16/4759 (vgl. Drucksache 16/9743)

Zudem rügt der Petent die Darstellung im Bericht zur Petition 16/4759, demnach sein Sohn das Bachelorstudium im Februar 2017 erfolgreich abgeschlossen habe. Der Abschluss könne frühestens im März 2018 erfolgt sein, sodass auch der Petitionsausschuss auf falscher Annahme eine fehlerhafte Entscheidung getroffen habe.

Der Umstand, dass als Abschlussmonat des Bachelorstudiums des Sohnes fälschlicherweise Februar 2017 statt 2018 aufgeführt wurde, ist aus förderungsrechtlicher Sicht ohne Belang, da der Sohn seit September 2015 keine BAföG-Förderung mehr für sein Bachelorstudium erhielt. Die Förderung des anschließenden Masterstudiums war unabhängig davon möglich, da Voraussetzung für die Förderung eines Masterstudiums der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums ist. In welcher Dauer dieser Abschluss erlangt wurde, ist hierfür nicht relevant, solange der Antragsteller bei Aufnahme des Masterstudiums das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. (Elektronische) Verwaltung

Der Petent führt an, dass die Verwaltung keinen Nachweis für das ihm angelastete Verschulden im Rahmen der Rückforderung (§ 47a BAföG) geführt habe. Auch habe er die notwendigen Informationen dem Amt zukommen lassen, weswegen er seinen Pflichten nach-

gekommen sei. Wäre dort der Eingang ordnungsgemäß bestätigt worden, hätte er sich darauf berufen können. Durch das Unterlassen dieser Bestätigung bringe sich die Verwaltung zulasten des Bürgers in die Lage, diesem die Schuld anzulasten. Auch sei sein Sohn als Antragsteller und nicht er zur Abgabe von Unterlagen verpflichtet; er habe seinem Sohn alle notwendigen Unterlagen zukommen lassen. Im Zweifel sei für den Beschuldigten zu entscheiden. Würde die Verwaltung elektronisch geführt, so könnten die Bürger Nachweise besser führen und dies ohne zusätzliche Kosten, wie diese bei Einschreiben oder Scans entstehen. Im Weiteren sei er zwischenzeitlich geschieden und es seien die gleichen Maßstäbe bei seiner geschiedenen Ehefrau und Mutter des Sohnes anzusetzen. Die Aufforderung zur Zahlung nur an ihn sei nicht sachgerecht.

Die Kritik des Petenten greift zu kurz. Denn es sind zwei Sachverhalte voneinander zu trennen: Zum einen die im Rahmen des von seinem Sohn gestellten Vorausleistungsantrags für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 angeforderte Einkommenserklärung; in der Folge wurde dann im BWZ 06/2018 bis 08/2019 eine Vorausleistung gewährt und die übergangenen Beträge in Höhe von 11 025 Euro dem Petenten angezeigt (unten Buchstabe a). Zum anderen die Rückforderung einer zu Unrecht an seinen Sohn gewährten BAföG-Förderung aufgrund nicht rechtzeitig getätigter Änderungsanzeige (§ 47a BAföG) für den BWZ 10/2013 bis 08/2014 (unten Buchstabe b).

a) Das Verfahren bezüglich der angeforderten Einkommensunterlagen für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 wurde eingestellt, nachdem die Beteiligten beim Verwaltungsgericht die Sache für erledigt erklärt hatten. Dem war vorausgegangen, dass der Petent in der mündlichen Verhandlung ebenfalls angeführt hatte, mehrfach die gleichen Unterlagen vorlegen zu müssen. In der Verhandlung selbst wurde dann festgestellt, dass die notwendigen Unterlagen vorlagen. Dieser Vorgang der Erledigterklärung hat nichts mit dem Vorgang zu § 47a BAföG zu tun.

Die zu einem späteren Zeitpunkt ergangene Übergangsanzeige in Höhe von 11 025 Euro für den BWZ 06/2018 bis 08/2019 konnte nur an den Petenten als Vater des Antragstellers ergehen. Es wurde vom antragstellenden Sohn nur ein Antrag auf Vorausleistung seines Vaters gestellt (und nach Prüfung positiv beschieden). Ein Antrag seine Mutter betreffend wäre abzulehnen gewesen, da diese über kein nach dem BAföG anrechenbares Einkommen verfügte. Die Ausführungen des Petenten, dass hier die Unterhaltspflicht der Mutter bzw. die Trennung nicht berücksichtigt wurde, gehen daher fehl.

In der Übergangsanzeige wurde auch darauf hingewiesen, dass es – sollte der Betrag nicht beglichen werden – zu einer zivilrechtlichen Prüfung kommt. Das Studierendenwerk hat hier keine Möglichkeit mehr, ein verwaltungsrechtliches Verfahren durchzuführen, da mit dem Übergang der Unterhaltsleistungen ein Eintritt ins Zivilrecht erfolgte. Der o. g.

Betrag wurde seitens des Studierendenwerks aber noch nicht unterhaltsrechtlich geltend gemacht. Die Prüfung, ob überhaupt noch ein Unterhaltsanspruch vorliegt, ist noch nicht abgeschlossen und bleibt abzuwarten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für das Studium noch ein Anspruch auf Unterhalt des antragstellenden Sohnes gegenüber seinen Eltern, also auch der Mutter, besteht. Die Mutter kann in einem möglichen unterhaltsrechtlichen Verfahren seitens des Studierendenwerks aber nicht in die Pflicht genommen werden. Bezüglich der Mutter wurde kein Vorausleistungsantrag – der ohnehin hätte negativ beschieden werden müssen – eingereicht, sodass hier auch keine Unterhaltsleistungen auf das Land übergegangen sind. Im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreits gegen den Petenten sind jedoch auch die Unterhaltspflichten der Mutter mit einzubeziehen.

b) Bezüglich der Ersatzpflicht einer zu Unrecht gewährten BAföG-Förderung aufgrund nicht rechtzeitig getätigter Änderungsanzeige (§ 47a BAföG) für den BWZ 10/2013 bis 08/2014 wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. August 2019 festgehalten, dass die entsprechende Änderungsanzeige am 5. September 2014 und damit erst nach Ablauf des BWZ (08/2014) dem BAföG-Amt vorgelegt wurde. Der Eingang des Arbeitslosengeldbescheids zu diesem Zeitpunkt wird von keiner Seite bestritten und wird selbst vom Petenten in seiner Petitionsschrift mehrfach so angeführt. Es versteht sich von selbst, dass der Petent nicht wissen konnte, in welcher Höhe er Arbeitslosengeld in 2014 erhalten würde, da das Jahr noch nicht abgeschlossen war. Jedoch wäre es seine Pflicht gewesen, welche er auch mit Unterschrift bestätigt hatte, dass er unverzüglich nach Erhalt des Arbeitslosengeldbescheids dies dem Amt mitteilt. Diese Pflicht trifft ihn als Vater des Antragstellers gemäß § 47 Absatz 4 BAföG in Verbindung mit § 60 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Die vom Petenten hierzu vorgelegten Nachweise (Anlagen N 4 und N 5), dass sein Sohn der Pflicht der Weiterleitung der Unterlagen nicht nachgekommen sei, sind hierzu keine geeigneten Beweise. Die Anlage N 4 ist aus dem Jahr 2013 und damit vor dem Jahr 2014, in welchem der Petent das nicht rechtzeitig angegebene Arbeitslosengeld bezog; die Anlage N 5 betrifft einen anderen BWZ. Der vom Petenten wiederholten Forderung nach ordnungsgemäßer Verwaltung und Aktenführung, welche unter anderem die Bestätigung des Eingangs der Unterlagen beinhaltet, kann nicht gefolgt werden. Der Eingang von Unterlagen, die nicht eingehen, kann auch nicht bescheinigt werden. Im Übrigen hätte eine einfache Mail genügt, die zudem kostenfrei ist. Der Petent hat von dieser Form der Kommunikation im Laufe der Förderungsangelegenheit seines Sohnes regelmäßig Gebrauch gemacht.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, war das Vorgehen des Studierendenwerks korrekt, gemäß § 47a BAföG lediglich vom Petenten den Ersatz wegen der verspäteten Änderungsanzeige bezüglich des Arbeitslosengeld-Bezugs zu fordern.

4. Missachtung von Grundrechten; Unterstützung „Langzeitstudien“

Die weiteren vom Petenten angeführten Kritikpunkte wie missachtete Grundrechte oder Unterstützung von Langzeitstudierenden sind keine eigenständigen Prüfungspunkte bei der Gewährung von BAföG-Mitteln, sondern den Voraussetzungen der BAföG-Vorschriften inhärent.

5. Weitere Kritikpunkte im Schreiben des Petenten vom 8. Dezember 2021

Zwar hat sich der Petent mit dem genannten Schreiben erneut an den Petitionsausschuss gewendet. Dies geschah allerdings nur „nachrichtlich“; mithin lautet der Betreff seiner Zuschrift unter anderem auf „Widerspruchsverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde“. Demgemäß war das Vorbringen im Rahmen der Petition nicht zu verwerfen. Es handelt sich um die bloße Information, dass der Petent dort „Rechtsmittel“ eingelegt hat. Im Übrigen hätten sich selbst bei Berücksichtigung keine anderweitigen Ergebnisse ergeben.

IV. Ergebnis

Die Regelungen des BAföG sind vor allem, wenn es sich um mehrstufige Ausbildungen von Antragstellenden in Verbindung mit Anträgen auf Vorausleistung handelt, besonders anspruchsvoll. Es ist dem Petenten nachzusehen, dass hierbei die Flut von Vorgaben und Informationen nicht immer leicht nachvollziehbar ist. Dies wird zusätzlich dadurch erschwert, dass BAföG-Leistungen jährlich zu beantragen sind. Die Unübersichtlichkeit und schwere Verständlichkeit der Vorschriften zu den BAföG-Leistungen rührt aus ihrer Komplexität, welche wiederum dem Ansinnen des Gesetzgebers geschuldet ist, mit differenzierten Regelungen allen erdenklichen Konstellationen gerecht zu werden. Doch kam das Studierendenwerk zu zutreffenden Ergebnissen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 16/1385 betr. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn A 5, Prüfung einer Alternative

Die Petenten begehren die sofortige Einstellung eines einzuleitenden Planfeststellungsverfahrens für die Direktanbindung des Baden-Airparks an die Bundesautobahn A 5 bei Sinzheim-Halberstung mit Aus- bzw. Neubau der Kreisstraße K 3761 sowie Ausbau der Landesstraße L 80 und Neubau der Anschlussstelle A 5/L 80 (kurz: Ostanbindung), sowie die sachgerechte Prüfung der Alternative „Nordanbindung“ als Ortsumfahrung von Hügelsheim. Sie begehren außerdem

die sofortige Beendigung der Planungen zur Ostanbindung.

Der Landkreis Rastatt hat als Vorhabenträger der Ostanbindung des Baden-Airparks an die A 5 den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Schreiben vom 22. Juli 2020 zurückgezogen. Hintergrund der Entscheidung waren erhebliche Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin am 6. Oktober 2020 durch die zuständige Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingestellt.

Das Vorhaben einer Ostanbindung wird seitens der Straßenbauverwaltung nicht weiterverfolgt. Aus diesem Grund kann die Petition 16/1385 als erledigt betrachtet werden.

Die Planung zur besseren straßenverkehrlichen Anbindung des Baden-Airpark an das übergeordnete Straßennetz soll nun wieder neu aufgenommen werden. Der offizielle Startschuss fand in der ersten Sitzung des Lenkungskreises unter der Leitung des Ministers für Verkehr am 24. Januar 2022 statt. In einem Arbeitskreis („Runder Tisch“) und nachgeordneten Arbeitsgruppen sollen zunächst Lösungsmöglichkeiten gesucht werden und anschließend eine Vorzugsvariante erarbeitet werden. Dabei wird sicherlich auch die in der Petition thematisierte Ortsumfahrung von Hügelsheim betrachtet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 16/3388 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine kamerunische Staatsangehörige. Diese reiste erstmalig im September 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Petentin wurde Anfang März 2022 durch die zuständige untere Ausländerbehörde eine Beschäftigungsguldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/873 betr. Coronapandemie, Zugang zu Pflegeheimen

Die Petition richtet sich gegen § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 14. Dezember 2021 in der bis zum 16. Januar 2022 geltenden Fassung, wonach der Zutritt zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“) durch nicht-immunisierte Besucher in der Alarmstufe II nur nach Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises gestattet war. Der Petent sieht hierin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die fachlichen Gründe, weshalb seinerzeit der Besuch von Pflegeheimen in der Alarmstufe II für nicht-immunisierte Besucher von Pflegeheimen von einem negativen PCR-Test abhängig gemacht wurde und die die Annahme des Petenten einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von immunisierten und nicht-immunisierten Besuchern entkräften, sind im Einzelnen in der Verordnungsbegründung dargestellt:

Mit Blick auf steigende Ausbruchsgeschehen in Pflegeheimen ist eine Verschärfung der Testpflichten bei nicht-immunisierten Besuchern in Pflegeheimen ebenfalls geeignet, erforderlich und angemessen. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat im Rahmen des Ausbruchsmonitorings seit Kalenderwoche 10 im Infektionsumfeld Alten- und Pflegeheime insgesamt 294 Ausbrüche mit 3 215 Personen beobachtet, hierunter 1 234 Impfdurchbrüche. Von den 3 215 Fällen in Alten- und Pflegeheimen fielen 63,6 Prozent auf Bewohner und 36,4 Prozent auf Pflegepersonal. Seit der Kalenderwoche 30 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Ausbrüche zu beobachten. Seit Kalenderwoche 40 wurden bislang insgesamt 125 Ausbrüche an das Landesgesundheitsamt übermittelt, hierunter 14 in der Kalenderwoche 46 und 19 in der Kalenderwoche 47. Betroffen waren seit der Kalenderwoche 40 insgesamt 1 585 Fälle, hierunter 94 Todesfälle. Ca. 35 Prozent der hospitalisierten und ca. 40 Prozent der verstorbenen Personen waren vollständig geimpft. Zwar zeigen die Daten, dass Infizierte mit vollständigem Impfschutz seltener hospitalisiert werden bzw. versterben als Infizierte mit unvollständigem Impfschutz. Untersuchungen des Robert Koch-Instituts belegen jedoch, dass die Impfeffektivität für die Altersgruppe ≥ 60 Jahre bei ca. 70 bis 80 Prozent liegt und somit deutlich geringer ist als bei jungen Erwachsenen (85 bis 95 Prozent). Hinzu kommt der nachlassende Impfschutz, der in der Altersgruppe ≥ 60 Jahre deutlich stärker ausgeprägt ist. Aus diesem Grund sieht die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zum Schutz der Bewohner von Pflegeheimen strengere Testpflichten in der Alarmstufe II vor. Die Alarmstufe II liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II ist die Virus-zirkulation in der Allgemeinbevölkerung besonders erhöht; gleichzeitig sind die Versorgungskapazitäten der Krankenhäuser im Land in besonderem Maße be-

lastet. Dies macht weitergehende Schutzmaßnahmen für die besonders vulnerablen Bewohner von Pflegeheimen erforderlich. Besuche in Pflegeheimen durch nicht-immunisierte Besucher sind daher ab dem 20. Dezember 2021 in der Alarmstufe II nur noch mit einem maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test zulässig. Strengere Schutzvorgaben für nicht-immunisierte Besucher im Vergleich zu immunisierten Besuchern rechtfertigen sich daraus, dass geimpfte und genesene Personen seltener infiziert werden und somit auch seltener zu Überträgern des Coronavirus werden. Zudem sind geimpfte und genesene Personen, wenn sie trotz Impfung infiziert werden sollten, weniger bzw. für einen kürzeren Zeitraum infektiös. Das Risiko, das von Geimpften oder Genesenen ausgeht, ist somit deutlich geringer als bei Personen, die über keine Immunisierung aufgrund eines vollständigen Impfschutzes oder einer durchgemachten Infektion verfügen. PCR-Tests zeichnen sich im Vergleich zu Antigen-Schnelltests durch eine höhere Sensitivität und Spezifität aus. Sie bieten damit auch unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer von 48 Stunden eine höhere Verlässlichkeit als Antigen-Schnelltests. Zwar ist die Dauer von der Ansteckung (Infektion) bis zum Beginn der eigenen Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität) variabel und es sind durchaus auch kurze Intervalle bis zum Beginn der Ansteckungsfähigkeit möglich. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass innerhalb von 48 Stunden nach einem negativen PCR-Test von einer negativ getesteten Person ein sehr geringes Ansteckungsrisiko ausgeht. Ein zusätzlicher Antigen-Schnelltest beim Besuch im Pflegeheim für Besucher, die innerhalb der vergangenen 48 Stunden per PCR-Test negativ getestet wurden, ist nicht erforderlich. [...]

Die höhere Gefahr, die von nicht-immunisierten Besuchern ausgeht, muss vom Ordnungsgeber aufgrund seiner Schutzpflicht gegenüber den vulnerablen Personen in Pflegeheimen berücksichtigt werden. Die Maßnahme ist zeitlich beschränkt und an die erhöhte Gefährdungslage in der Alarmstufe II gekoppelt. Die Beschränkung der PCR-Testpflicht auf die Alarmstufe II sowie Ausnahmemöglichkeiten in besonderen Härtefällen wie beispielsweise der Sterbebegleitung durch nahe Angehörige tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Mit Blick auf die Beschränkung der PCR-Testpflicht auf die Alarmstufe II ist es auch vertretbar, dass die von der PCR-Testpflicht Betroffenen die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen haben.

Für die Behandlung der Petition maßgeblich ist aber, dass die vom Petenten kritisierte Regelung in der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit Wirkung vom 17. Januar 2022 dahin gehend geändert wurde, dass nunmehr auch für nicht-immunisierte Besucher der Besuch in Pflegeheimen mit einem negativen Antigen-Schnelltest möglich ist. Dem Anliegen des Petenten ist damit Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

11. Petition 17/884 betr. Verlegung des Verfassungsgerichtshofs

Der Petent regt an, den Sitz des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg von Stuttgart nach Karlsruhe zu verlegen. Karlsruhe sei die „deutsche Stadt des Rechts“. Aus diesem Grund und zum Ausgleich der aus Sicht des Petenten bestehenden strukturellen und institutionellen Benachteiligungen des badischen Landesteils, regt er die örtliche Verlegung des Verfassungsgerichtshofs nach Karlsruhe an. Eine räumliche Distanz zwischen Verfassungsgerichtshof und Landesregierung könne der juristischen Objektivität aus Sicht des Petenten zudem nicht schaden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Verfassungsgerichtshof ist das hiesige Landesverfassungsgericht und damit auch ein Verfassungsorgan. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg seinen Sitz am Sitz der Regierung. Dass der Verfassungsgerichtshof seinen Sitz in der Landeshauptstadt hat, ist mithin von Gesetzes wegen vorgesehen und auch naheliegend, da auch zwei weitere Verfassungsorgane des Landes (Landtag und Landesregierung) ebenfalls dort ihren Sitz haben.

Es besteht zudem aus Sicht des Staatsministeriums auch kein inhaltliches Bedürfnis für eine Verlegung des Sitzes des Verfassungsgerichtshofs nach Karlsruhe.

Durch eine am 5. Dezember 2015 in Kraft getretene Änderung der Landesverfassung wurde der „Staatsgerichtshof“ in „Verfassungsgerichtshof“ umbenannt. Dadurch wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Verfassungsgericht des Landes nicht für den Staat, sondern für die Verfassung da ist. Diesen Verfassungsauftrag nimmt er unabhängig von seinem Sitz wahr.

Die vom Petenten befürwortete „Distanz zwischen Verfassungsgerichtshof und Landesregierung“ wird dadurch gewährleistet, dass der Verfassungsgerichtshof gegenüber den anderen obersten Verfassungsorganen selbstständig und unabhängig ist. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und der Gesetze selbst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

12. Petition 16/5314 betr. Bausache

Die Petentinnen begehren Einsicht in eine Bauakte, die bei der Stadt geführt wird, sowie die Verlängerung eines Erbbaurechts an einem städtischen Objekt. Weiterhin soll das betreffende Liegenschaftsamt über

die (aus Sicht der Petentinnen dringende) Notwendigkeit der Verlängerung informiert werden. Mit weiterer Eingabe wird die verzögerte Bearbeitung bzw. ausbleibende Reaktion der Behörden auf ein zwischenzeitlich eingereichtes Baugesuch bemängelt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentinnen betreiben in der Stadt seit mehreren Jahren eine Reitsportanlage im Erbbaurecht, deren Laufzeit noch knapp 26 Jahre beträgt. Grundbuchmäßige Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Anlage betrieben wird, ist die Stadt. Die Vollmachtgeber der Petentinnen erwägen eventuell den Dachstuhl der Reitsportanlage um 1,20 m zu erhöhen, um damit Wohnraum zu schaffen und eine Photovoltaikanlage auf dem Dach zu installieren. Zu diesem Zweck möchten sie auch das Erbbaurecht des Grundstücks auf 75 Jahre verlängern. Vor einer Entscheidung über die Verlängerung des Erbbaurechts wollte das hierfür zuständige Liegenschaftsamt bei der Stadt zunächst die Vorstellungen des Bauantrags einsehen. Hierfür haben die Bevollmächtigten der Petentinnen wiederum einen Architekten bevollmächtigt. Dieser habe vergeblich versucht, seit Anfang November beim Baurechtsamt der Stadt für die Akteneinsicht in die Altakten einen Termin zu bekommen.

Mit E-Mail vom 8. März 2021 teilte das Baurechtsamt der Stadt dem zuständigen Ministerium mit, dass zwischenzeitlich dem bevollmächtigten Architekten am 23. Februar 2021 Einsicht in die Altakten gewährt wurde.

Bewertung:

Nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Gewährung der Einsichtnahme in Verfahrensakten ohne anhängiges Verwaltungsverfahren steht somit im Ermessen der Behörde und wird von der Stadt regelmäßig zugunsten des Antragsstellers ausgeübt. Nach Mitteilung der Stadt konnte es seit Pandemiebeginn aus Gründen des Infektionsschutzes zu Verzögerungen im Ablauf der Akteneinsicht vor Ort kommen.

Das zweite Begehren, die Verlängerung des Erbbaurechts, ist rein zivilrechtlicher Natur (Erbbaurechtsgesetz bzw. Bürgerliches Gesetzbuch) und obliegt im Rahmen der Vertragsfreiheit der Entscheidung des Liegenschaftsamts bei der Stadt.

Der Berichterstatter unterrichtete das betreffende Liegenschaftsamt über das Anliegen der Petentinnen. Die zuständige Sachbearbeiterin führte aus, dass man mit den Petentinnen schon lange in Kontakt stehe und über die jeweiligen Vorhaben berate. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit einer Verlängerung des Erbbaurechts. Man habe den Petentinnen jedoch mitgeteilt, dass zunächst die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt werden müsse. Die Petentinnen sollten dazu mit der Baubehörde in Kontakt treten.

Die ausbleibende behördliche Reaktion eben jener wurde auf Nachfrage mit der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen begründet. Aufgrund dessen konnte bisher auch noch keine Bestätigung über deren Vollständigkeit versendet werden. Mittlerweile wurde der Bauantrag zurückgenommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Petitionsbegehren in Bezug auf die Akteneinsicht inzwischen erledigt ist. Hinsichtlich der Verlängerung des Erbbaurechts kann der Petition aufgrund der Entscheidungsfreiheit der Stadt nicht abgeholfen werden. Dem Begehren der Information der entsprechenden Behörden konnte abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der mittlerweile gewährten Akteneinsicht und der Information der entsprechenden Behörden für erledigt erklärt. Hinsichtlich einer Verlängerung des Erbbaurechts kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

13. Petition 17/721 betr. Beschwerde über einen Gerichtsvollzieher

Die Petentin beschwert sich über das Verhalten eines Gerichtsvollziehers im Rahmen eines Räumungsverfahrens. Die Petentin trägt vor, der Gerichtsvollzieher sei in diesem Zusammenhang in die unrechtmäßige Vernichtung ihrer Möbel verwickelt gewesen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Aufgrund des Zeitablaufs kann der Sachverhalt nur noch in Teilen rekonstruiert werden. Gemäß § 39 Absatz 1 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) ist über jeden in das Dienstregister II einzutragenden Auftrag eine Sonderakte zu führen. Aus dieser Sonderakte muss sich der Stand der Angelegenheit jederzeit vollständig ergeben (§ 39 Absatz 2 Satz 1 GVO). Jedoch beträgt die Aufbewahrungsfrist für Sonderakten nach § 43 Absatz 2 Satz 1 GVO lediglich fünf Jahre nach Erledigung des letzten in ihnen enthaltenen Vorgangs. Da das Räumungsverfahren bereits im Jahr 2013 beendet wurde, wurde die Sonderakte des Gerichtsvollziehers zwischenzeitlich ordnungsgemäß vernichtet.

Gleichwohl kann nach Einbeziehung des Gerichtsvollziehers über das Amtsgericht der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt auf Grundlage seiner Erinnerung wie folgt dargestellt werden:

Gegen die Petentin wurde im Jahr 2013 ein Räumungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Räumung wurden verschiedene Gegenstände aus der Wohnung (Lebensmittel, Pflanzen, Abfall) sowie verunreinigte Gegenstände aus dem Keller entsorgt. Darüber hinaus wurden Möbel der Petentin, unter anderem

eine Couchgarnitur und Wohnzimmerschränke, im Sinne von § 885 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) eingelagert. Gemäß § 885 Absatz 4 Satz 1 ZPO werden die Gegenstände grundsätzlich für den Zeitraum von einem Monat aufbewahrt. Diese Einlagerungsfrist wurde der Petentin schriftlich durch den Gerichtsvollzieher mitgeteilt. Nachdem die Petentin eine Fristverlängerung für die Einlagerung wünschte, wurde von ihr für die weitere Einlagerung der Möbel ein Vorschuss von 500 Euro erhoben. Der Schuldner trägt nach § 788 Absatz 1 Satz 1 ZPO die Kosten der Zwangsvollstreckung. Jedoch haftet auch der Gläubiger als Auftraggeber gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz (GVKostG) für die Kosten, die durch eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Durchführung des Auftrags notwendigerweise entstehen und ist hierfür vorschusspflichtig (§ 4 Absatz 1 Satz 1 GVKostG). Bei den Kosten, die nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen einmonatigen Aufbewahrungsfrist des § 885 Absatz 4 Satz 1 ZPO für die weitere Einlagerung der dem Vollstreckungsschuldner gehörenden Sachen entstehen, handelt es sich jedoch nicht um notwendige Zwangsvollstreckungskosten im Sinne von § 788 ZPO, für die der Vollstreckungsgläubiger als Kostenschuldner einzustehen hat. Daher ist die von der Petentin monierte Anforderung eines Vorschusses bei der Petentin nicht zu beanstanden.

Nach Ablauf der Einlagerungszeit wurden verschiedene Möbel und Gegenstände, vermutlich im Auftrag der Petentin, abgeholt. In diesem Rahmen wurden die Couchgarnitur und Wohnzimmerschränke durch die Petentin an den Spediteur für 200 Euro veräußert. Die weiteren Möbel wurden durch den Gerichtsvollzieher im Sinne von § 885 Absatz 4 Satz 4 ZPO vernichtet, da eine Versteigerung zu keinem Erlös geführt hätte. Die Beurteilung der Unverwertbarkeit obliegt dem Gerichtsvollzieher. Vor der Vernichtung ist ein Verwertungsversuch nicht vorgeschrieben. Sodann wurde die Einlagerungsgebühr (Vorschuss) mit der Kostenrechnung der Spedition verrechnet. Bei den 200 Euro, auf die sich die Petentin in der Petition bezieht, handelte es sich um den Kaufpreis für die an den Spediteur veräußerten Möbel. Der geleistete Betrag stand nicht im Zusammenhang mit dem vom Gerichtsvollzieher angeforderten Vorschuss.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Petentin im Jahr 2014 über ihren Rechtsanwalt einen Amtshaftungsanspruch in Höhe von 25 050 Euro geltend gemacht und vorgetragen hat, dass die im Rahmen der Zwangsräumung verwahrten Möbel (Couchgarnitur und Wohnzimmerschrank) trotz des noch vorhandenen Wertes durch den Gerichtsvollzieher vernichtet worden seien und somit ein Schadensersatzanspruch entstanden sei. Das Gericht hatte im Rahmen eines Strafverfahrens den von der Petentin behaupteten Sachverhalt wie oben dargestellt anderweitig festgestellt. Die Petentin wurde daraufhin wegen versuchten Betrugs verurteilt. Eine Schadensersatzzahlung wurde abgelehnt.

Zu den vorgetragenen Unstimmigkeiten der Petentin mit ihrer Versicherungsgesellschaft und dem Verhal-

ten des Rechtsanwalts der Petentin kann im Petitionsverfahren keine Aussage getroffen werden.

Soweit die Petentin sich auf ein Fehlverhalten des Richters im Rahmen des Strafverfahrens beruft, wird darauf verwiesen, dass Richter nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Es ist daher nicht möglich, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich im Petitionsverfahren abzuändern. Ausschließlich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Aus dem sich darstellenden Sachverhalt ist kein Fehlverhalten des Gerichtsvollziehers ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 17/915 betr. Sicherungsverwahrung, Regelungen zur Lockerung des Vollzugs

Der Petent beanstandet die Zustimmungspraxis des Ministeriums der Justiz und für Migration betreffend die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in der Abteilung für Sicherungsverwahrung, bei welcher seiner Ansicht nach Sexualstraftäter bevorzugt würden (1.), wobei er selbst seiner Ansicht nach alleine deshalb noch nicht in den offenen Vollzug verlegt worden sei, da er Gewaltstraftäter sei (2.).

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Zu 1.:

Die Annahme des Petenten, bei der Genehmigung vollzugsöffnender Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten würden Sexualstraftäter vor Gewaltstraftätern bevorzugt, ist unzutreffend. Soweit beim Petenten eine entsprechende Wahrnehmung besteht, ist anzumerken, dass Sexualstraftäter die deutlich überwiegende Mehrheit der Untergebrachten in der Abteilung für Sicherungsverwahrung darstellen und sich dieses Verhältnis auch im Rahmen der gewährten Maßnahmen widerspiegelt.

Zutreffend ist lediglich, dass die Gewährung von – in der Praxis durchweg kleinschrittigen – vollzuglichen Lockerungen bei Sicherungsverwahrten durch die Justizvollzugsanstalten nach der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Migration bedarf.

Diesen Entscheidungen geht jeweils eine komplexe Gefährlichkeitsprognose voraus, die insbesondere auf der Grundlage einerseits des auf der Einschätzung der an der – bereits viele Jahre andauernden – Behandlung der Untergebrachten beteiligten Bediensteten

der Fachdienste und des Vollzugsdiensts beruhenden Antrags der Justizvollzugsanstalt, andererseits der Expertise forensisch erfahrener externer Sachverständiger zu treffen ist. Darüber hinaus liegt grundsätzlich eine seitens der zuständigen Strafvollstreckungskammer sachverständig beraten getroffene Empfehlung zur Einleitung vollzuglicher Lockerungen zugrunde. Zudem sieht die Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch vor, auch die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Gewährung vollzuglicher Lockerungen entgegenstehen könnten.

Dabei ist mit Blick auf die einzelfallbezogenen Ausführungen des Petenten ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Prognoseentscheidung wie der Zustimmung zur Gewährung vollzuglicher Lockerungen um die Vorhersage eines voraussichtlichen zukünftigen Verlaufs handelt. Abweichungen zwischen der Prognose und der tatsächlich eintretenden Entwicklung sind letztlich auch bei einem fehlerfreien Zustandekommen der prognostischen Entscheidung nicht vollständig auszuschließen. Die Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs zur Gewährung vollzuglicher Lockerungen für Untergebrachte setzen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung konsequent um. Vor diesem Hintergrund sind auch Untergebrachten, an denen die Sicherungsverwahrung wegen der Begehung von Sexualstraftaten vollzogen wird, vollzugliche Lockerungen zur Vorbereitung auf das nach einem meist viele Jahre andauernden Freiheitsentzug in Aussicht stehende, auch mit Belastungen verbundene Leben in Freiheit im Falle einer entsprechend günstigen Prognoseentscheidung nicht verwehrt. Vielmehr dient die Durchführung kleinschrittig geplanter und konsequent begleiteter vollzuglicher Lockerungen gerade der Verhinderung ansonsten zu befürchtender Überforderungssituationen und damit einer weitest gehenden Minimierung bestehender Restrisiken.

Aus Gründen des Datenschutzes kann auf die in der Petition erwähnten Vollzugsverläufe der in Bezug genommenen Mituntergebrachten nicht einzelfallbezogen eingegangen werden. Anzumerken ist allerdings, dass eine Ablösung aus bereits gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht voraussetzt, dass strafrechtlich relevante Handlungen seitens der Untergebrachten vorgenommen wurden. Ausreichend können vielmehr bereits auch Verstöße gegen Absprachen oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten sein, soweit sie die bisherige Prognose infrage stellen.

Über die Rücknahme beziehungsweise den Widerruf vollzuglicher Lockerungen hat nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs die Justizvollzugsanstalt als mit der täglichen Behandlung der Sicherungsverwahrten befasste Einrichtung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang bestehen Berichtspflichten der Justizvollzugsanstalten gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Migration als Aufsichtsbehörde bereits bei Verdacht einer vorsätzlichen, mit erheblichen Folgen verbundenen Misshandlung unter Sicherungsverwahrten sowie bei jedem erheblichen Versagen während einer vollzugsöffnenden Maßnahme.

Zu 2.:

Die bisherige Nichtgewährung vollzugsöffnender Maßnahmen steht beim Petenten nicht im Zusammenhang mit der Art seiner Anlasstat, sondern mit der aus der fehlenden Aufarbeitung derselben und unzureichenden Therapiebereitschaft resultierenden, nach wie vor bestehenden Ungeeignetheit des Petenten für vollzugliche Lockerungen: Vor dem Hintergrund der aufgrund der grundsätzlich nach wie vor bestehenden Verweigerungshaltung des Petenten bisher nur unzureichenden therapeutischen Bearbeitung seiner Delinquenz und seines fehlenden Verständnisses für deren Entstehungsbedingungen konnten dem Petenten bisher keine über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden.

Insbesondere hat sich der psychiatrisch erfahrene Sachverständige, welcher den Petenten zuletzt begutachtet hat, nicht für eine Verlegung in den offenen Vollzug ausgesprochen. Vielmehr hat er im Gutachten vom 20. März 2019 festgestellt, dass der Petent an einer dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitsstörung leide, welche sich zumindest im Grenzbereich zur Psychopathie befinde und welche eine fortbestehende Gefährlichkeit und weitere Straftaten bedinge. Der Petent gebe sich nach außen hin zwar eine angepasste und freundliche Fassade, verfüge aber weiterhin über ein erhebliches Aggressionspotenzial. Er zeige nach wie vor einen Mangel an Mitgefühl und Reue und externalisiere die Verantwortung für (eigene) Missstände. Signifikante Reduktionen der deliktsrelevanten Persönlichkeitsdispositionen seien nicht festzustellen. Trotz intensivierter Einzeltherapie sei – auch aufgrund geringer Veränderungsmotivation des Petenten – ein selbstkritischer Umgang mit seiner Delinquenz nur unzureichend gelungen. Er habe kein hinreichend präventiv wirksames Verständnis über Entstehungsbedingungen und Ursachen der Taten entwickelt, was es verhindere, präventiv wirksame Verhaltensmuster zu erarbeiten und zu erproben. Der Petent, welcher weiterhin zu einer Überschätzung seiner Belastungsfähigkeit und seiner sozialen Kompetenz und zur Unterschätzung der abzusehenden Herausforderungen im Bereich der persönlichen Lebens- und Beziehungsgestaltung neige, schein e eher weiter Erwartungen zu hegen, dass – juristisch erkämpft – auf seine Wünsche und Vorstellungen eingegangen werden müsse, als dass er sich selbst in hinreichendem und konsequentem Maße in einen konstruktiv eingeschlagenen (therapeutischen) Reintegrationsprozess einbringe. Somit sei weiterhin von einer schweren Dissozialität auszugehen, weshalb nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden könne, dass der Petent sich an Personen rächen könnte, die er für schuldig an seiner Situation halte, oder aber schwere Straftaten zur Geldbeschaffung begehe. Dieser Auffassung hat sich die zuständige Strafvollstreckungskammer beim Landgericht zuletzt in ihrem Fortdauerbeschluss vom 12. Mai 2021 erneut angeschlossen.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/490 betr. Erteilung von Auskünften

Der Petent beanstandet in seiner Petition, das Verwaltungsgericht habe ihm in zwei Gerichtsverfahren keine Auskunft darüber erteilt, ob das Gericht seine eingereichten Unterlagen an die Gegenpartei weitergeleitet habe beziehungsweise wann dies erfolgt sei.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vom Petenten in den beiden Gerichtsverfahren vorgelegten Schreiben und Unterlagen prozessordnungsgemäß entsprechend der Regelung des § 86 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) jeweils in angemessener Frist nach deren Eingang an den beklagten Südwestrundfunk übermittelt worden. Ebenfalls prozessordnungsgemäß sind die Unterlagen zum Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe dem beklagten Südwestrundfunk entsprechend der Regelung des § 166 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 117 Absatz 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht übersandt worden.

Das Vorgehen des Verwaltungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 16/5498 betr. Coronamaßnahmen

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe vom März 2021 von der stufenweisen Lockerung auf Ebene der Stadt- und Landkreise, welche durch die Corona-Verordnung vom 7. März 2021 eingeführt wurde, Abstand zu nehmen. Der Petent gibt an, es entstände ein Binnenföderalismus innerhalb des Landes, da je nach Landkreis und Sieben-Tage-Inzidenz bestimmte Einrichtungen nutzbar seien oder nicht. Diese Regelungen führten zu einer Wettbewerbsungleichheit und gleichsam zu einer allgemeinen Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger und verstoße damit auch gegen die Landesverfassung, welche den Staat zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land auffordere (Artikel 3a Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

Soweit der Petent die Schaffung gleichartiger Lebensverhältnisse fordert, ist im Hinblick auf die sinngemäß vorgetragene Ungleichbehandlung durch lokale stadt- oder landkreisbezogene Schließungen (bzw. ge-

nauer Unterbleiben einer lokalen Öffnung aufgrund des Infektionsgeschehens) zu entgegnen, dass ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dann anzunehmen ist, wenn die Ungleichbehandlung nicht aus sachlichen Gründen erfolgt. Demnach ist von einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung etwa dann auszugehen, wenn wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleichbehandelt wird, insbesondere dürfen Entscheidungen des Staates in vergleichbaren Sachverhalten nicht willkürlich erfolgen. Die fragliche Regelung des § 20 Absatz 3 und 4 der CoronaVO vom 7. März 2021 ermöglichte die lokal begrenzte Öffnung von Betrieben in den Stadt- oder Landkreisen, die im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt ein niedrigeres Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 bzw. 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner) aufwiesen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde anhand des damals, neben den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auch von den Bund-Länder-Konferenzen konsentierten, maßgeblichen Parameters der Sieben-Tage-Inzidenz als Bemessungsfaktor für die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektionen bestimmt. Es ist insbesondere hervorzuheben, dass die zum 8. März 2021 gültige Fassung des § 28a Absatz 3 Satz 2 IfSG ausdrücklich darauf abstellte, dass die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 (Anmerkung: bei Sieben-Tage-Inzidenz über 50 waren „umfassende Schutzmaßnahmen“ zu ergreifen) ausgerichtet werden sollen, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Eine willkürliche Regelung lag damit nicht vor, vielmehr wurden die Öffnungen anhand bundesgesetzlich festgelegter objektiver, landesweit kommunizierter und nach wissenschaftlichen Methoden ermittelter Parameter festgelegt. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen steht der Landesregierung als zum Erlass von Corona-Verordnungen ermächtigte Exekutive regelmäßig ein weiter Prognosezeitraum zu.

Mit der am 23. Februar 2022 beschlossenen Änderung der Corona-Verordnung wurden weitere Lockerungen auf den Weg gebracht. Hierdurch entfielen die Zugangsbeschränkungen für Kunden im Einzelhandel. Weiterhin entfiel der vom Petent gerügte Umstand, die Geschäftsinhaber müssten zwischen „Click & Meet“-Handel sowie dem regulären Geschäft in nicht absehbaren Intervallen wechseln. Mithin wird eine Beurteilung, ob unter den gerügten Maßnahmen tatsächlich ein Binnenföderalismus bestand, entbehrlich. Die Maßnahmen, welche der Petent rügt, wurden aufgehoben. Insofern ist sein Ansinnen als erledigt zu betrachten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

17. Petition 17/583 betr. Anerkennung als Opfer von schulischer Gewalt

Die Petenten wenden sich im Anschluss an die abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/569 (vgl. Drucksache 16/1813), 16/1553 (vgl. Drucksache 16/3556), 16/2968 (vgl. Drucksache 16/6965) und 16/4296 (vgl. Drucksache 16/9154) erneut an den Petitionsausschuss und haben ihre Petition ergänzt.

Die Petenten fordern hierbei unter anderem die Anerkennung ihres Sohnes als Opfer schulischer Gewalt und die Freistellung von Kosten, die durch die Unterbringung ihres Sohnes in einer heilpädagogischen Anstalt entstehen.

Die Prüfung der Petition aus Sicht der Schulverwaltung ergab Folgendes:

Zu den möglichen Gewalterlebnissen des Sohnes der Petenten in der Schule ergeben sich durch die erneute Petition und die Ergänzung keine neuen Erkenntnisse, weshalb sich an der bisherigen Beurteilung des Sachverhalts durch die Schulverwaltung nichts ändert. Diesbezüglich wird auf die o. g. bisherigen Petitionsentscheidungen verwiesen.

Mit Blick auf die Kosten, die die Unterbringung des Sohnes der Petenten verursacht hat bzw. verursacht, ist festzustellen, dass es sich um eine Maßnahme der Jugendhilfe handelt, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulverwaltung liegt.

Die Beschulung an einem dem Kinder- und Jugendheim angeschlossenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen der Unterbringung hat ihre Grundlage in einer einvernehmlichen Entscheidung der Petenten und des Jugendamts im Januar 2017. Die Entscheidung, den Sohn stationär in der Einrichtung unterzubringen entsprach und entspricht ausweislich der von den Petenten vorgelegten Anlagen den hierzu erteilten ärztlichen Empfehlungen.

So wurde ausweislich der im Rahmen der aktuellen Petition vorgelegten Anlagen eine „therapeutische stationäre Einrichtung“ für den Sohn (Bericht vom 18. Februar 2016), „am besten in einer hochstrukturierten und mit dem Störungsbild erfahrenen therapeutischen Facheinrichtung der Jugendhilfe“ empfohlen.

Dass sich aus der Umsetzung ärztlicher Empfehlungen bzw. einer Jugendhilfemaßnahme unter anderem für die Petenten Kosten in Höhe eines einkommensabhängigen Eigenanteils ergeben, die nach Einschätzung des Landesamts für Besoldung und Versorgung nicht beihilfefähig sind, liegt außerhalb des Regelungs- und Zuständigkeitsbereichs der Kultusverwaltung, da sich die in Rede stehenden Kosten aufgrund einer Jugendhilfemaßnahme und nicht aufgrund der Beschulung des Sohnes der Petenten ergeben.

Zu den Anliegen der Petition aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht:

Maßgeblich ist, dass sämtliche Bescheide des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe bestandskräftig wurden. Gegen keinen der bereits ergangenen Bescheide wurde vonseiten des Petenten Widerspruch eingelegt. Hinsichtlich zukünftiger Bescheide ist der Petent auf die Einlegung der in der Rechtsbehelfsbelehrung benannten förmlichen Rechtsbehelfe, namentlich Widerspruch und Anfechtungsklage, zu verweisen.

Vorzustellen ist, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) wahrgenommen werden (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die von den Regierungspräsidien und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wahrzunehmende Staatsaufsicht über die Aufgabenerfüllung der Jugendämter (§ 1 Absatz 4 LKJHG) ist auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt (§ 118 Gemeindeordnung). Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Jugendämter durch die Regierungspräsidien und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration findet nicht statt.

Aus dieser Perspektive ist das Handeln des Jugendamts in dem in Rede stehenden Fall nicht zu beanstanden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Teilhabeleistung nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) liegen vor. Zuständiger Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 in Verbindung mit § 5 SGB IX ist das Jugendamt; die Zuständigkeit eines gemäß § 10 Absatz 1 SGB VIII vorrangig verpflichteten Leistungsträgers (Krankenkasse/Beihilfe) ist nicht gegeben. Zu der vorliegend nach § 35a SGB VIII zu leistenden Eingliederungshilfe sowie zusätzlich gemäß § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 SGB VIII geleisteten Hilfe zur Erziehung wird gemäß den Vorschriften der §§ 91 bis 94 SGB VIII vom Jugendhilfe-träger gegenüber den Elternteilen des jungen Menschen seit Maßnahmenbeginn ein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermittlung des Kostenbeitrags erfolgte durch das Jugendamt des unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Elternteile nach der aktuell maßgeblichen Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe – Kostenbeitragsverordnung – sowie den landesweiten „Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Seit Hilfebeginn erfolgte durch das Jugendamt entsprechend der Empfehlungen des KVJS zur Kostenbeteiligung nach Vorlage von Nachweisen eine jährliche Rückerstattung der Kosten an die Elternteile in Höhe eines Anteils von 20 % des Kostenbeitrags. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Heranziehung zum Kostenbeitrag gemäß § 92 Absatz 5 SGB VIII liegen nicht vor. Es liegen dem Jugendamt

bislang keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziel und Zweck der gewährten Jugendhilfemaßnahmen durch die Erhebung der Kostenbeiträge gefährdet würden.

Gründe für eine besondere Härte sind weder für das Jugendamt bislang erkennbar, noch wurden solche Gründe bislang von den Kostenbeitragspflichtigen diesem gegenüber geltend gemacht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

5.5.2022

Der Vorsitzende:
Marwein